

Nutzungsordnung für die Röntgengeräte im Fachgebiet Kristallographie und Geomaterialforschung des FB 5 an der Universität Bremen vom 02.06.2023

Präambel

Der Fachbereich 5 der Universität Bremen betreibt im Fachgebiet Kristallographie und Geomaterialforschung unter der Leitung von Prof. Dr. Ella M. Schmidt mehrere Röntgengeräte zur Pulver- und Einkristalldiffraktometrie. Die Geräte bietet internen und externen Nutzern die Möglichkeit, Gesteinsproben, Minerale und anorganische kristalline Materialien bei Tief-, Raum- und Hochtemperaturen zu untersuchen. Dafür steht ein fachlich kompetentes Personal zur Verfügung, das insbesondere die Messungen externer Nutzer betreut und beim Projektdesign unterstützt. Die Geräte werden in erster Linie für wissenschaftliche Zwecke von Mitgliedern öffentlicher oder gemeinnütziger Forschungseinrichtungen genutzt.

Die vorliegende Nutzerordnung regelt die Bedingungen, unter denen die Infrastruktur genutzt werden kann.

Inhalt

<i>§1 Aufgaben und Geltungsbereich</i>	2
<i>§2 Ausstattung</i>	2
<i>§3 Technisch und wissenschaftlich verantwortliche Personen</i>	3
<i>§4 Betriebsarten und Nutzungskategorien</i>	3
<i>§5 Buchung und Vergabe der Messzeit</i>	3
<i>§6 Data Management</i>	4
<i>§7 Pflichten der Nutzenden</i>	4
<i>§8 Aufgaben, Rechte und Pflichten der für den Betrieb Verantwortlichen</i>	6
<i>§9 Haftung</i>	6
<i>§10 Serviceleistungen</i>	7
<i>§11 Inkrafttreten</i>	7
<i>Anlage 1: Aktuelle Kostentabelle</i> ..(wird bei detaillierter (Mess-)Anfrage zugesandt und erläutert).....	8

§1 Aufgaben und Geltungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung gilt für die von der Universität Bremen im FB 5 bereitgehaltene Infrastruktur, bestehend aus Forschungs Großgeräten (siehe §2) und Steuer- und Auswerterechnern mit umfangreicher Auswertesoftware und Datenbankzugriffen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt nur für die dem Fachgebiet Kristallographie und Geomaterialforschung zugewiesenen Anteile der in §2 gelisteten Forschungs großgeräte.

§2 Ausstattung

- (1) Folgende Geräte sind in den Laboren verfügbar und können nach Absprache mit dem in §3 genannten Ansprechpartnern genutzt werden.
 - Panalytical X'Pert Pro Pulverdiffraktometer, im Folgenden XPert genannt
 - Bruker D8 Advance Pulverdiffraktometer, im Folgenden D8A genannt, anteilig mit der AG Mädler, IWT
 - Bruker D8 Discover Pulverdiffraktometer, im Folgenden D8D genannt, anteilig mit der AG Gesing, Fachbereich 2
 - Bruker D8 Venture Einkristalldiffraktometer, im Folgenden D8V genannt, anteilig mit der AG Gesing, Fachbereich 2
- (2) Details zu verfügbaren Konfigurationen und Probenumgebungen (z.B. Hoch- und Tieftemperatur Setups) sind bei den unter §2 Absatz 4 genannten Ansprechpartnern zu erfragen.
- (3) Details zur verfügbaren Auswertungssoftware sind bei den unter §2 Absatz 4 genannten Ansprechpartnern zu erfragen.
- (4) Standorte der Geräte sind:

D8A	GEO Gebäude, Raum 2440 Fachbereich Geowissenschaften, Universität Bremen Klagenfurter Straße 2, D-28359 Bremen
D8D	GEO Gebäude, Raum 2440 Fachbereich Geowissenschaften, Universität Bremen Klagenfurter Straße 2, D-28359 Bremen
XPert	GEO Gebäude, Raum 2440 Fachbereich Geowissenschaften, Universität Bremen Klagenfurter Straße 2, D-28359 Bremen
D8V	GEO Gebäude, Raum 2410 Fachbereich Geowissenschaften, Universität Bremen Klagenfurter Straße 2, D-28359 Bremen

§3 Technisch und wissenschaftlich verantwortliche Personen

- (1) Leitung der Arbeitsgruppe Kristallographie und Geomaterialforschung:
 - Prof. Dr. Ella M. Schmidt
- (2) Geräteverantwortliche:
 - Dr. Johannes Birkenstock
- (3) Strahlenschutzbeauftragte:
 - Dr. Iris Spieß
 - Prof. Dr. Ella M. Schmidt
- (4) Ansprechpartner/Kontakt:
 - Dr. Johannes Birkenstock (jbirken@uni-bremen.de)
 - Prof. Dr. Ella M. Schmidt (ella.schmidt@uni-bremen.de)
 - Dr. Iris Spieß (ispiess@uni-bremen.de)
 - Dr. Christoph Vogt (cvogt@uni-bremen.de)

§4 Betriebsarten und Nutzungskategorien

- (1) Die Röntgengeräte der AG Kristallographie und Geomaterialforschung werden in erster Linie für wissenschaftliche Zwecke von Mitgliedern öffentlicher oder gemeinnütziger Forschungseinrichtungen genutzt. Die Nutzung für Forschungs- und Entwicklungszwecke oder kommerzieller Zwecke durch Mitglieder privater Unternehmen ist möglich.
- (2) Die Röntgengeräte der AG Kristallographie und Geomaterialforschung können in zwei Betriebsarten genutzt werden:
 - a. Servicebetrieb: Der Servicebetrieb umfasst die Probenpräparation, Messung der Beugungsdaten und die kurzfristige Bereitstellung der Daten an die Nutzenden. Zusätzliche wissenschaftliche Arbeiten wie beispielsweise Datenanalyse sind in gegenseitiger Absprache zwischen den Nutzenden und den in §3 Absatz 4 genannten Ansprechpartnern möglich.
 - b. Anwendungsbetrieb
- (3) Für eine Nutzung im Anwendungsbetrieb ist eine Strahlenschutzunterweisung und eine Einweisung durch den Geräteverantwortlichen zwingend notwendig. Für eine Nutzung im Anwendungsbetrieb müssen entsprechende Hintergrundkenntnisse erworben und nachgewiesen werden. Die Entscheidung, wann Nutzende die Geräte im Anwendungsbetrieb nutzen dürfen liegt beim Geräteverantwortlichen.

§5 Buchung und Vergabe der Messzeit

- (1) Mitglieder des Fachgebiets Kristallographie und Geomaterialforschung haben nach Einweisung durch den Geräteverantwortlichen und entsprechender Strahlenschutzunterweisung freien Zugang zu den Geräten.
- (2) Nutzende, die nicht der in Absatz 1 genannten Gruppe angehören, können eine Nutzungsberechtigung beantragen. Der entsprechende Antrag ist formlos an einen der

Ansprechpartner zu richten. In diesem Antrag ist zu bestätigen, dass die Nutzerordnung zur Kenntnis genommen wurde.

- (3) Die Benutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn
 - nicht gewährleistet erscheint, dass die Antragstellerin / der Antragsteller ihren/seinen Pflichten als Nutzende nachkommen wird;
 - die Kapazität der Ressourcen, deren Benutzung beantragt wird, wegen bestehender Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
 - nicht genügend Kenntnisse zur Nutzung der Ressourcen vorhanden sind;
 - die Ressourcen für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert sind;
 - die Proben eine Gefahr für das Personal oder die Geräte darstellen;
 - die beantragte Nutzung andere Messungen unzumutbar stören würde.
- (4) Die Zuteilung und Buchung von Messzeit erfolgen nur über die in §2 Absatz 4 genannten Ansprechpartner.
- (5) Die unter §2 Absatz 2 genannten Geräteverantwortlichen können geschulten Nutzenden das Recht einräumen, selbstständig Messzeiten für den Anwendungsbetrieb zu buchen.
- (6) Die Geräte werden in der Regel stunden- oder tageweise gebucht.
- (7) Können Nutzende die Startzeit einer gebuchten Gerätenutzung nicht einhalten, müssen die Ansprechpartner unverzüglich informiert werden.

§6 Data Management

Ein Datamanagementplan nach Richtlinien der DFG wird zu gegebener Zeit erstellt. Vorläufig gelten folgende Regeln:

- (1) Im Servicebetrieb werden nach Abschluss einer Messung die jeweiligen Rohdaten an die Nutzenden weitergeleitet. Diese sind für die Langzeitarchivierung gemäß den Empfehlungen der DFG zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2013) verantwortlich. Die Originaldaten werden von den Ansprechpartnern mindestens einen Monat lokal gespeichert.
- (2) Im Anwendungsbetrieb sind die Nutzenden für die Übertragung der erfassten Daten auf ihre eigenen Server und die Langzeitarchivierung der Daten selbst verantwortlich.

§7 Pflichten der Nutzenden

- (1) Die in §1 und §4 genannten Ressourcen dürfen nur zu den beantragten und den Ansprechpartnern gegenüber klar kommunizierten Zwecken genutzt werden.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet, darauf zu achten, dass sie die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Geräte, Peripheriegeräte und Verbrauchsmittel) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzen.

- (3) Die Nutzenden müssen sicherstellen, dass ihre Arbeit den Arbeitsablauf anderer Nutzender nicht behindert. Die Arbeitsplätze sind in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, sodass zukünftige Laborarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere sind die Nutzenden dazu verpflichtet, geliehene Probenträger unverzüglich nach Beendigung der Messung in einem sauberen Zustand zurückzugeben.
- (4) Die Geräte müssen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bedient werden, wobei den Anweisungen der Ansprechpartner Folge zu leisten ist. Die Nutzenden müssen die zuständigen Ansprechpartner unverzüglich informieren, wenn Defekte an den Geräten oder Sicherheitsprobleme festgestellt werden.
- (5) Die Installation eigener Software auf den Analyse- und Kontrollrechnern ist untersagt. Ausnahmen müssen mit dem Geräteverantwortlichen abgesprochen werden.
- (6) Den Nutzenden ist es untersagt, ohne Zustimmung des Geräteverantwortlichen in die Hardwareinstallation oder Gerätekonfiguration einzugreifen.
- (7) Bei allen Messungen sind Einsatzzeit, Nutzende und eventuelle Auffälligkeiten im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dieses liegt am Gerät aus.
- (8) Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen, die mit den Geräten der AG Kristallographie und Geomaterialforschung erzielt wurden, müssen die Geräte und die jeweiligen Ansprechpartner ausdrücklich genannt werden. Die Nutzenden sind verpflichtet den jeweiligen Ansprechpartner über alle Veröffentlichungen oder Patente zu informieren, die auf Ergebnissen beruhen, die mit den Geräten der AG Kristallographie und Geomaterialforschung gemessen wurden. Wenn der jeweilige Ansprechpartner einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Veröffentlichung leistet (z.B. Datenanalyse und -interpretation), müssen die beteiligten Forschenden als Autor:innen aufgeführt werden.
- (9) Die Nutzenden tragen die Verantwortung für die vergebenen Zugangssysteme, insbesondere für den ordnungsgemäßen Umgang mit ihnen und dafür, dass sie nicht an Dritte weitergegeben werden. Alle Aktionen, die unter ihrer Benutzerkennung erfolgen, haben sie zu verantworten, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, falls sie diese Drittnutzung zu vertreten haben.
- (10) Darüber hinaus sind die Nutzenden insbesondere dazu verpflichtet,
 - bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die besonderen gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
 - sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
 - Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen.

§8 Aufgaben, Rechte und Pflichten der für den Betrieb Verantwortlichen

- (1) Die in §2 genannten Geräteverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten führen eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen.
- (2) Bei Defekten oder zu Wartungsarbeiten können die Geräteverantwortlichen die Nutzung vorübergehend einschränken.
- (3) Die Geräteverantwortlichen sind berechtigt, den Messverlauf jederzeit zu überprüfen und bei Fehlbedienung, Fehlfunktion, Missbrauch von Geräten oder anderen außergewöhnlichen Umständen gegebenenfalls abubrechen.
- (4) Die Geräteverantwortlichen sind auch berechtigt, Einsicht in die Dateien der Nutzenden zu nehmen, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Im Falle von Wartungsarbeiten oder defekten Geräten können die Geräteverantwortlichen oder die Strahlenschutzbeauftragten die Nutzung der Geräte einschränken.

§9 Haftung

- (1) Die Universität Bremen und ihre Geräteverantwortlichen übernehmen keine Garantie dafür, dass die Gerätefunktionen den speziellen Anforderungen der Nutzenden entsprechen und dass die Ressourcen fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen. Die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der im Labor gespeicherten Daten kann nicht garantiert werden.
- (2) Die Universität Bremen und ihre Geräteverantwortlichen übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haften auch nicht für die Vollständigkeit und Qualität der Messdaten.
- (3) Die Nutzenden haften, wenn Schäden an einem Gerät durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen. Als grobe Fahrlässigkeit gilt auch die Bedienung durch ungeschultes Personal oder die sonstige Verletzung von Pflichten oder behördlichen Auflagen für die jeweils verwendeten Geräte.
- (4) Die Universität Bremen und ihre Geräteverantwortlichen haften nicht für Verlust oder die Beschädigung von Proben.
- (5) Mögliche Amtshaftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§10 Serviceleistungen

- (1) Es können vielfältige Leistungen in Anspruch genommen werden. Die dafür angesetzten Kosten sind im Wesentlichen auf Basis der reinen Betriebskosten angesetzt und entsprechen üblichen Kostensätzen in vergleichbaren Einrichtungen.
- (2) Die aktuellen Kosten werden in Anlage 1 festgelegt, gegebenenfalls ist auf die dort genannten Beträge Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Bei Serviceleistungen über 500 € erfolgt eine schriftliche Vereinbarung mit den Nutzenden.
- (4) Bei Vereinbarungen, die über 10.000 € liegen, erfolgt für nichtwissenschaftliche, kommerziell arbeitende Einrichtungen eine Kostenrechnung nach EU Trennungsrechnung. Dies führt gegebenenfalls zu wesentlichen Mehrkosten.

§11 Inkrafttreten

Die Nutzerordnung des Labors tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit an veränderte Bedingungen angepasst oder durch eine neue Nutzungsordnung abgelöst werden.

Bremen, den 02.06.2023



Prof. Dr. Ella M. Schmidt
Leitung AG Kristallographie und
Geomaterialforschung